Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-92/26-31	
Datum	28.09.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.10.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2026	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2026	beschließend

Betreff:

Zuständigkeitsabgrenzung Stadt/AöR – Aufgabenübertragung Abfallbehörde Raunheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 16.09.2026 zur „Vierten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“ gem. § 29b Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Begründung:

Ziel

Das Ziel ist eine klare und effiziente Aufgabenverteilung zwischen der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR und den Städten Rüsselsheim am Main und Raunheim in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung.
Dafür soll nun auch in Bezug auf die Stadt Raunheim

1. der Städteservice seine Aufgaben zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten tatsächlich wahrnehmen;
2. dem Städteservice die Aufgaben der Abfallbehörde übertragen werden.

Ausgangslage

Nachdem die Aufgabe der Abfallbehörde für die Stadt Rüsselsheim am Main bereits mit der „Dritten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“ vom 28.08.2026 auf den Städteservice übertragen wurde, wird zur Vermeidung von Ineffizienzen der Städteservice nunmehr auch für die Stadt Raunheim zusätzlich die Aufgabe der Abfallbehörde übernehmen.

Beschlusshistorie
Beschluss der Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main vom 26.11.2015.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main zur Drucksache DS-10/26-31 über die Dritte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“ am 21.05.2026 sowie Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 27.08.2026.

Beschluss des Verwaltungsrats der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 16.09.2026 zur „Vierten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“

Gesetzliche Grundlage
Für die Aufgabenübertragung: § 2 Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) der Anstaltssatzung iVm. §§ 29a; 29b KGG iVm. § 126a HGO.
Für die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.
Für die Aufgaben der Abfallbehörde: § 18 ff. HAKrwG.

Problem
Für Rüsselsheim am Main wurde die Aufgabe der Abfallbehörde bereits auf den Städteservice übertragen. Raunheim hat sich nunmehr entschieden, dem zu folgen.

Lösung
Beschluss bzw. Zustimmung zur Vierten Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR“ gem. § 29b Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), um die Vorgehensweisen in beiden Städten zu vereinheitlichen.

Weiteres Vorgehen
Nach Zustimmung der beiden Trägerkommunen wird die Änderung der Anstaltssatzung durch den Städteservice öffentlich bekanntgemacht und tritt anschließend in Kraft. Die Änderung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt als der zuständigen Aufsichtsbehörde gem. § 29a Abs. 4 Satz 3 KGG anzuzeigen.

Kosten/Folgekosten
Für die Stadt Rüsselsheim am Main keine; betrifft allein die Stadt Raunheim.

Auswirkungen auf das Klima
Keine.

Anlagen:
Anlage 1: Vierte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR.

Anlage 2: Synopse zur Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR.

Anlage 3: Beschluss der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR vom 16.09.2026 über die Vierte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung

Rüsselsheim am Main, 20.10.2026

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister